

Verkaufs- und Lieferbedingungen
helopal+hirth GmbH
Ausgabe 04/2022

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen der helopal+hirth GmbH („Unternehmen oder Auftragnehmer“), Herziggasse 6, 1230 Wien und Unternehmern im Sinne des § 1 UGB („Auftraggeber“).

1.2. Angebote, Lieferungen und Leistungen des Unternehmens erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender AGB. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, AGB sowie abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Soweit ein Auftraggeber Änderungen der gegenständlichen AGB wünscht, ist dieser Wunsch vor Abschluss des Rechtsgeschäftes auf Änderung der AGB bei sonstiger Unwirksamkeit deutlich auf der Vorderseite des Bestellscheines zu vermerken. Die Änderung wird nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers wirksam.

1.4. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Leistungen usw. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde; darüber hinaus sind die Angaben des Auftragnehmers in derartigen Dokumenten unverbindlich.

2. Preise

2.1. Die Preise in Angeboten des Unternehmens sind auf Grund der am Angebotstag bestehenden Produktions- und Materialkosten erstellt und sind daher bis zur Auftragserteilung bzw. deren Bestätigung freibleibend.

2.2. Sofern im Angebot des Auftragnehmers nichts Gegenteiliges vermerkt ist, sind alle darin bekannt gegebenen Preise **exklusive Umsatzsteuer**. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Lagerkosten, Zoll und dergleichen sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.3. Sollten sich die Kosten zB aufgrund von Teuerungen am Rohstoffmarkt, gestiegener Energiekosten, Inflation etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere bei langfristigen Lieferungen verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Auftraggebers und gelten die Preise als veränderliche Preise, wenn nicht ausdrücklich Fixpreise vereinbart wurden. Jede Erhöhung, auch nach Auftragserteilung geht zu Lasten des Auftraggebers. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B 2111 „Preisumrechnung von Bauleistungen“, Ausgabe 1.5.2007 nach den Werten der Baukostenveränderungen (Quelle: BMDW). Die Baukosten sind generell baukostenindexgesichert nach BKI 20, Basis 2020 = 100. Sollte der Baukostenindex nicht ausreichend und eine wirtschaftliche Preisberechnung nicht möglich sein, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern Teilleistungen erbracht werden.

2.5. Preisart (gilt ausschließlich für Bauleistungen)

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis.

2.6. Angeordnete Leistung (gilt ausschließlich für Bauleistungen)

Für durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den Auftragnehmer ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung hat netto Kassa zu den vertraglich abgeschlossenen Bedingungen zuzüglich der gesondert ausgeworfenen Umsatzsteuer zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens binnen 8 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ab dem Lieferungstermin netto zur Zahlung fällig.

3.2. Sofern ein Skontoabzug vereinbart wird, gilt eine Zahlung dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto des Auftragnehmers). Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck oder Ähnlichem wird die Forderung des Auftragnehmers erst mit dessen Einlösung bzw. mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers getilgt. Allfällige Spesen hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wechsel werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich und in schriftlicher Form vereinbart wurde.

3.3. Wird gegen Rechnungen des Auftragnehmers binnen der in Punkt 3.1. vorgegebenen Fristen kein schriftlich begründeter Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.

3.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, hiermit ausdrücklich vereinbarte Verzugszinsen von 12 % über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, wird der gesamte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig und allfällige Skontovereinbarungen treten außer Kraft. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zumindest beeinträchtigen, haben die Fälligkeit sämtlicher Forderungen zur Folge. Lieferungen erfolgen sodann nur mehr gegen Vorauszahlung. Bei Zahlungsverzug ist der Schuldner verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession oder Einräumung von Pfandrechten zu Gunsten des Auftragnehmers zu sichern.

3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Verzugs mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer entstehende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unabhängig von seinem Verschulden gemäß § 458 UGB, im Fall des Verzugs eine pauschale Entschädigung für die dem Auftragnehmer entstandenen Betriebskosten in der Höhe von EUR 40,00 pro Mahnung zu entrichten. Im Speziellen verpflichtet sich der Auftraggeber, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des

Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl. 1996/141, ergeben.

3.6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mangelrüge oder angeblicher Gegenforderungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen angeblicher Schadenersatzansprüche, sowie die Aufrechnung mit all diesen Forderungen ist ausgeschlossen.

4. Versand und Verpackung:

4.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers und übernimmt dieser, insbesondere auch die Gefahr, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Verpackung wird gesondert verrechnet.

4.2. Die Verpackung wird vom Auftragnehmer nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Kosten der Vernichtung, des Recyclings oder der Lagerung an den Auftragnehmer weiter zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist Entpflichtungs- und Lizenzpartner der Altstoff Recycling Austria AG (ARA) und kann in Österreich die Verpackung bei dieser entsorgt werden.

5. Lieferung

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware ab Werk. Es liegt im Interesse des Auftragnehmers, die Lieferfristen sorgfältig einzuhalten. Vereinbarte Liefertermine verstehen sich jedoch nur als ungefähre Termine und nicht als Fixtermine. Aus einer Überschreitung der Lieferfristen können keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden.

5.2. Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist im Ausmaß der Dauer der Lieferverhinderung. Wird durch die obigen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung frei. In allen anderen Fällen dh bei Verschulden der Überschreitung eines zugesagten Liefertermins, hat der Auftraggeber nachweislich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen, ehe er schriftlich vom Vertrag bzw. bei erbrachten Teillieferungen in Ansehung der noch nicht erbrachten Teile des Vertrages zurücktreten kann. In allen Fällen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus Verzug und Unmöglichkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5.3. Bei Lieferungsverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, aber auch wegen Verkehrsstörungen oder sonstiger nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Ereignisse (zB Streiks, Verzögerungen von Lieferanten), verlängern sich die Lieferfristen zumindest um die Dauer dieser Umstände.

5.4. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen beispielsweise bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemien, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferers.

5.5. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers eintreten.

5.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Nachteile aus einem Ereignis höherer Gewalt.

5.7. Nimmt der Auftraggeber die bereitgestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Erfüllung zu verlangen und die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen.

5.8. Für die freie Zufahrt zur Baustelle, Abladestelle und eine angemessene Abstellfläche für die Waren hat der Auftraggeber zu sorgen. Für den Fall des Annahmeverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen.

6. Bauleistungen/Montagen (gilt nur im Falle von Montagearbeiten)

6.1. Termine, Arbeitsbeginn, Arbeitsdauer und Montagekosten werden im Einvernehmen mit dem Bauherrn oder Auftraggeber rechtzeitig festgelegt. Die Leistung von Überstunden muss möglich sein. Überstunden auf Wunsch des Bauherrn oder Auftraggebers erfolgen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und gegen gesonderte Verrechnung. Bei Montagen, Einstell- oder Servicearbeiten hat der Auftraggeber für freien Zugang zum Montageort zu sorgen. Hinderliche Gegenstände, wie zB Einrichtungsgegenstände etc. müssen vom Auftraggeber entfernt werden. Ebenfalls ist für eine vollflächige Abdeckung des Bodens und über eventuelle Heizkörper sowie über vorhandene Möbelstücke zu sorgen. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann der Auftragnehmer für eventuell entstehende Schäden nicht zur Verantwortung gezogen werden. Für Verzögerungen durch Schlechtwetter entstehen keinerlei Haftungs- oder Pönaleansprüche.

6.2. Montagen werden nur nach den aktuell gültigen Montagerichtlinien des Auftragnehmers durchgeführt; diese Richtlinien sind Teil des Vertrages mit dem Auftraggeber und abrufbar unter: <https://www.helopal-hirth.com/montage-richtlinien/montagerichtlinien>. Sollten die Vorleistungen zur Montage nicht erfüllt sein, werden die entstehenden Kosten durch Stehzeit, Mehraufwand etc. verrechnet. Ist ein Gerüst zur Montage notwendig, wird das Gerüst vom Auftraggeber hergestellt und für die Dauer der Montage zur Verfügung gestellt.

6.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Montagen an Subfirmen weiterzugeben.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Waren die im Auftrag bedungenen bzw gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.

7.2. Geringfügige Abweichungen, beispielsweise eine leichte Farbabweichung im Vergleich zum Produktkatalog, oder sonstige dem Auftraggeber zumutbare Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtungen des Auftragnehmers gelten vorweg als genehmigt.

7.3. Eine allfällige Mängelanzeige an den Auftragnehmer hat unverzüglich, das heißt bezüglich der sofort feststell- und messbaren Mängel noch am Tag der Anlieferung, zu erfolgen, andernfalls ist eine Geltendmachung der Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Es gelten die §§ 377, 378 UGB.

7.4. Die Gewährleistungsfrist wird für bewegliche Sachen auf 6 Monate und unbewegliche Sachen auf 12 Monate beschränkt. Die gesetzliche Beweislastumkehr für die Mangelhaftigkeit der Ware bei

Übergabe nach § 924 ABGB sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

7.5. Die Gewährleistung wird durch Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht, wobei als „angemessene Frist“ im Sinne dieser Bestimmung eine Zeitdauer von zumindest 14 Tagen als vereinbart gilt.

7.6. Erfolgt der Einbau eines gelieferten Produktes, obwohl dieses einen zuvor feststellbaren oder messbaren Mangel aufgewiesen hat, gilt der diesbezügliche Mangel vom Auftraggeber unter Verzicht auf weitere Ansprüche als genehmigt.

7.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl auch einen Austausch des mangelhaft gelieferten Produktes vorzunehmen. Erst wenn eine Mängelbehebung oder Austausch nicht möglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder die Auflösung des Vertrages zu erklären.

7.8. Mängel, die infolge nicht ausreichender Pflege, Lagerung bzw. nicht fachgerechter Weiterbearbeitung entstehen, sind keine Mängel iS. des Gewährleistungsrechtes. Gewährleistungsansprüche sind daher in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.9. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu vergüten

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, die zumindest durch grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder ihm zurechenbarer Personen entstanden sind. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. idgF, abgeleitet werden könnten, sind ausgeschlossen. Keine Haftung wird für indirekte oder mittelbare Schäden übernommen, das gilt insbesondere für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.

8.2. Eine Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, wie beispielsweise entgangener Gewinn, Produktionsstillstand, Vertragseinbußen und Schäden aus den Ansprüchen Dritter, wird gänzlich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.

8.3. Die diesbezügliche Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.4. Sollte aber dennoch eine Ersatzpflicht für den Auftragnehmer begründet werden (aus welchen Gründen immer), so wird diese in der Sache auf den typischerweise entstehenden Schaden und der Höhe nach mit 5% des Auftragswertes, maximal jedoch EUR 100.000,00 beschränkt. Der Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche nach Ablauf von 3 Monaten ab Kenntnis bzw der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Schadens nicht mehr geltend machen

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle Waren werden vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags und aller damit einhergehender Kosten und Spesen sein Eigentum. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere durch Pfändung, verpflichtet sich der

Auftraggeber; auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und ihn unverzüglich zu benachrichtigen.

9.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht zu belasten oder weiterzueräußern.

9.3. Erlischt der Eigentumsvorbehalt, so tritt an Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des Auftraggebers gegen einen Dritten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu.

9.4. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen und Ansprüche an den Auftragnehmer ab, die dem Auftraggeber durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes einem Dritten gegenüber erwachsen.

9.5. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

9.6. In Fällen einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt als vereinbart, dass eine volle Bezahlung erst angenommen wird, wenn alle Forderungen des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die bei der Zahlung angegebenen Widmungen durch den Auftraggeber getilgt sind. Der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleibt daher so lange aufrecht, als eine Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber besteht.

9.7. Bei auch nur teilweise Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware zurückzufordern; darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird ausdrücklich erklärt.

9.8. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedingt nicht den Rücktritt vom Vertrag. Dieser muss gesondert und ausdrücklich erklärt werden.

10. Aufrechnung / Zurückbehaltung, Laesio eormis

10.1. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Mangelrüge oder angeblicher Gegenforderungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen angeblicher Schadensersatzansprüche, sowie die Aufrechnung mit allen diesen Forderungen ist ausgeschlossen.

10.2. Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

11.1. Erfüllungsort für unsere Leistungen und die Gegenleistung ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN- Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern, denen diese AGB zugrunde gelegt werden, wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Steyr vereinbart.

12. Vertragsrücktritt, Stornogebühren

12.1. Bei einem Storno des Auftraggebers, bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere Insolvenz des Auftraggebers oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen berechtigt, sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

12.2. Für den Fall des Rücktrittes bzw. Auftragsstornos durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer wahlweise einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder aber den Ersatz des tatsächlich dadurch verursachten Schadens, nach dem Stand der Herstellungsarbeiten, begehren.

13. Datenschutz, Adressänderungen, Urheberrecht

13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13.2. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. die DSGVO, werden eingehalten. Unsere Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter: https://www.helopal-hirth.com/fileadmin/helopal_hirth/PDF/AGB_Wien.pdf

13.3. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen daran, es sei denn Gegenteiliges ist ausdrücklich vereinbart. Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Elektronische Erklärungen an den Auftragnehmer gelten nach den Vorgaben des § 12 ECG als zugegangen.

14.2. Sollten Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Rest dieser AGB jedenfalls davon unberührt und die ungültigen oder sonst unwirksamen, werden durch solche ersetzt, die diesen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen.

14.3. Als Vertragssprache dient ausschließlich Deutsch.

14.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.